

Statuten des Kriegskreuzes für Zivilverdienste.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben in huldvollster Anerkennung der vielen während des gegenwärtigen Krieges auf zivilem Gebiete mit aufopfernder Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste ein „Kriegskreuz für Zivilverdienste“ Allergnädigst zu stiften und hinsichtlich desselben folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht.

Wien, 8. Februar 1916.

Das Kriegskreuz für Zivilverdienste wird von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät über Antrag der im einzelnen Falle zur Würdigung von Zivilverdiensten zuständigen Stelle an Personen verliehen, welche im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Kriege durch hervorragenden Eifer und Opferwilligkeit besonders erspriessliche Dienste auf zivilem Gebiet geleistet und dadurch einer Auszeichnung sich würdig erwiesen haben.

II.

Das Kriegskreuz für Zivilverdienste besteht aus einem auf der linken Brustseite zu tragenden Steekkreuze nach der anruhenden Zeichnung, dessen Medaillon die Umschrift „Merito civili tempore belli“ MCMXV und in der Mitte die Initialen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät trägt.

Es wird in vier Klassen verliehen.

Die I. Klasse ist ein weiß emailliertes Kreuz mit schmalem Goldrande von 64 mm Durchmesser;

die II. Klasse ein weiß emailliertes Kreuz mit schmalem Goldrande von 44 mm Durchmesser;

die III. Klasse ein weiß emailliertes Kreuz mit schmalem silbernen Rande von 44 mm Durchmesser;

die IV. Klasse ein mattbronzenes Kreuz mit poliertem Rande von 44 mm Durchmesser.

III.

Ein Diplom über das Kriegskreuz für Zivilverdienste wird nicht ausgefertigt. Jedoch erhalten die mit dieser Allerhöchsten Auszeichnung beliehenen Personen ein Dekret, welches von jener Stelle auszufertigen ist, die den Antrag auf die Verleihung Allerhöchsten Ortes unterbreitet hat.

IV.

Jede mit dem Kriegskreuz für Zivilverdienste ausgezeichnete Person ist berechtigt, sich Besitzer desselben zu nennen und ist

in dienstlichen Ausfertigungen als solcher zu bezeichnen; andere Vorrechte sind mit der Verleihung nicht verbunden.

V.

Das Tragen des Kriegskreuzes für Zivilverdienste „en miniature“ ist gestattet.

VI.

Nach dem Ableben des Inhabers des Kriegskreuzes für Zivilverdienste verbleibt dasselbe den Erben.

VII.

Die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf das Kriegskreuz für Zivilverdienste Anwendung zu finden.

Wien, 8. Februar 1916.

Die Präsidentschaftskanzlei

beurkundet hiemit, dass der Bundespräsident der
Republik Österreich

Herr Wilhelm Miklas

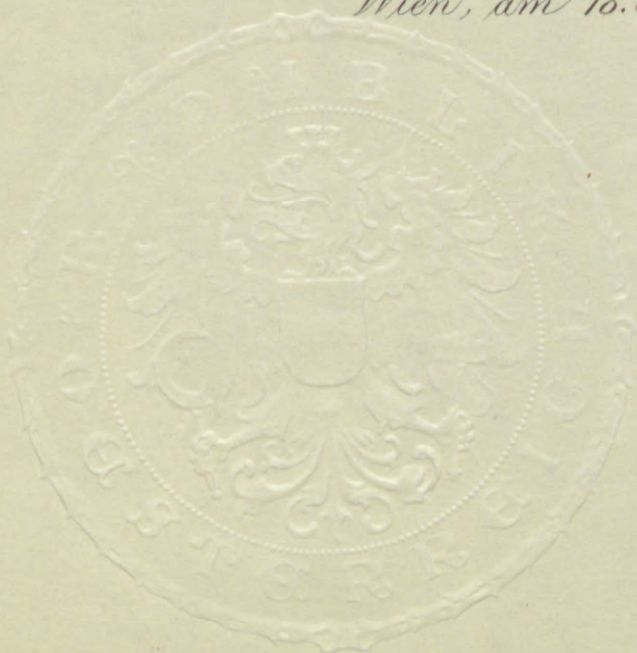
mit Entschliessung vom 18. Februar 1930 dem

Herrn königlich ungarischen Ministerialrat

D^r. Zoltán Magyary von Kismagyar

das — große goldene — Ehrenzeichen
für Verdienste um die Republik Österreich
taxfrei verliehen hat.

Wien, am 18. Februar 1930.



Loewenthal